

M i e t v e r t r a g

Kommunale Einrichtungen der Ortsgemeinde Udenheim

zwischen

der Ortsgemeinde Udenheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister Klaus Quednau,
im Vertrag – Vermieter - genannt

und

im Vertrag – Mieter - genannt

§ 1 Mietobjekt

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter das in Abs. 2 bezeichnete Mietobjekt für folgende Veranstaltungen zur Nutzung:

am

Sonstige Veranstaltungen und Nutzungen sind untersagt.

(2) Das Mietverhältnis umfasst das folgende Mietobjekt:

	Objekt	Buchungszeichen	Kaution	Miete
	Mehrzweckhalle	10/573121.432100/Antragsteller	250,- €	180,- €
	Mehrzweckraum (Rathaus)	10/111001.432100/Antragsteller	250,- €	180,- €
	Grillplatz	10/573190.432100/Antragsteller	100,- €	50,- €
	Mehrgenerationenhaus	10/573120.432100/Antragsteller	250,- €	180,- €

Das Mietobjekt wurde vom Mieter besichtigt und ist diesem nach Lage, Größe, Umfang und Ausstattung bekannt.

(3) Das Mietobjekt wird vom Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten vorbehaltlich des § 3 Abs. 6 mit Beginn der Mietzeit an den Beauftragten des Veranstalters übergeben. Das Mietobjekt ist besenrein zu hinterlassen. Die Rückgabe des Mietobjekts hat mit dem Ende der Mietzeit an den Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu erfolgen. Über die Übergabe und Rückgabe der gemieteten Sache ist eine Niederschrift zu diesem Vertrag aufzunehmen, in der etwaige Mängel festgestellt sind.

- (4) Der Vermieter behält sich vor, vor Übergabe des Mietobjekts einseitig vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Dem Vermieter anlässlich des Abschlusses des Mietvertrages entstandene Unkosten sind vom Mieter zu entrichten.

§ 2 Schlüssel

- (1) Sofern für das Mietobjekt Schlüssel erforderlich sind, erhält der Mieter einen Schlüssel für das Gebäude nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten, welcher auch die Übergabe und die Übernahme des Mietobjektes vornimmt.
- (2) Das Nachfertigen von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vermieter sofort zu melden. Die hierdurch entstandenen Kosten hat der Mieter zu tragen.
- (3) Bei Beendigung des Vertrages erfolgt die Schlüsselübergabe an den Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten. Die übergebende/übernehmende Person wird bei Vertragsabschluss genannt.

§ 3 Zahlungspflicht des Mieters

- (1) Der Mietzins beträgt für die vereinbarte Mietzeit €; mit der Mietzahlung sind die Kosten für den Wasser- und Stromverbrauch abgegolten.
- (2) Der Mietzins ist bis zum unter Angabe des Buchungszeichens auf folgendes Konto zu überweisen:

**Verbandsgemeinde Wörrstadt
Volksbank Alzey
IBAN DE97 5509 1200 0040 3500 04**

- (3) Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und tritt deswegen vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist dem Vermieter das volle Nutzungsentgelt zu zahlen.
- (4) Hat weder der Mieter noch der Vermieter den Ausfall zu vertreten, so wird die Mietzinszahlung erlassen.
- (5) Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Mieter mindestens 2 Wochen vor der geplanten Miete den Ausfall anzeigt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Termin möglich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nicht zu ersetzen.

- (6) Der Mieter hat neben dem Mietzins auch eine Kautions als Sicherheit für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mietvertrages vor Beginn der Mietzeit an den Vermieter zu zahlen. Die Kautions richtet sich nach § 1 (2) dieses Vertrages. Die Kautions wird nicht verzinst.
- (7) Der Nachweis der Zahlung ist dem Ortsbürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten bei Übergabe des Mietobjektes zu erbringen.
- (8) Die Kautions wird, wenn keine Ersatzansprüche von Seiten des Vermieters geltend gemacht werden, nach Beendigung des Mietverhältnisses dem Mieter wieder zurückgezahlt, frühestens jedoch einen Tag nach dem der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter gemäß § 1 Abs. 3 die ordnungsgemäße Rückgabe des Mietobjektes bestätigt hat.

§ 4 Hausrecht

- (1) Die Benutzungsordnung für den Grillplatz, die diesem Vertrag gegebenenfalls als Anlage beigefügt ist, ist vom Mieter und den Besuchern zu beachten.
- (2) Der Ortsbürgermeister bzw. sein Beauftragter übt gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Dem Ortsbürgermeister ist der Zutritt zum Mietobjekt jederzeit zu gestatten.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und im unversehrten Zustand zurückzugeben; er haftet für jeden Schaden, der an dem Mietobjekt während der Dauer des Mietverhältnisses entsteht.
- (2) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Beachtung allgemeiner Vorschriften

- (1) Unberührt bleibt durch diesen Mietvertrag die Beachtung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. das Jugendschutzgesetz, die Gewerbeordnung, polizeiliche Vorschriften usw.
- (2) Die Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben durch den Mieter wird durch den Abschluss dieses Mietvertrages nicht berührt.

§ 7
Besonderer Bestimmungen und Auflagen

Beim Abspielen von Musik ist darauf zu achten, dass die Lautstärke ab 22:00 Uhr so weit reduziert wird, dass keine Lärmbelästigung stattfindet. Insbesondere Bässe sind auf ein Minimum zu reduzieren!

§ 8
Schriftform

- (1) Von diesem Vertrag erhalten der Vermieter, der Mieter sowie die Verbandsgemeinde Wörrstadt je eine Ausfertigung.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie als Ergänzungen dieses Vertrages schriftlich zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart werden.

Udenheim, den

.....
Vermieter
Ortsbürgermeister Klaus Quednau

.....
Mieter

Verteiler:

- Mieter
- Vermieter
- VG Wörrstadt

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat gebilligt (Beschluss vom 24.03.2010)